



Fussball - Club Gampri Luzern

Vereinsstatuten

**Postadresse:
FC Gampri Luzern, Postfach 2708, CH - 6002 Luzern**

I. Name, Sitz, Clubfarben, Zweck

§ 1

Name, Sitz, Clubfarben

Unter dem Namen " Fussballclub Gampi Luzern " (1970 - 77 vormals FC Radi Luzern) besteht seit dem 1. Mai 1970 ein gemäss Art. 60 ff.ZGB gegründeter, politisch und konfessionell neutraler, selbständiger Club mit Sitz in Luzern. Der Fussballclub Gampi ist Passivmitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), Sektion Innerschweiz (IFV). Die Clubfarben des FC Gampi sind ROT - WEISS.

§ 2

Zweck

Der Club bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch sportliche Betätigung, namentlich durch Ausübung des Fussballspiels, sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder

Der Club besteht aus Aktiv -, Passiv - und Ehrenmitgliedern. In den Club kann aufgenommen werden, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

§ 4

Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer am Spielbetrieb teilnehmen möchte und nicht Aktivmitglied eines aktiven Fussballvereins des Schweiz. Fussballverbandes ist.

§ 5

Passivmitglieder

Als Passivmitglied kann aufgenommen werden, wer sich um den Club interessiert und an seinen gesellschaftlichen Veranstaltungen teilnehmen möchte.

§ 6

Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglied kann gewählt werden, wer sich um den Club besonders verdient gemacht hat. Anträge auf Ernennung zur Ehrenmitgliedschaft sind dem Vorstand vier Wochen vor der Generalversammlung einzureichen. Ehrenmitglieder können nur von der Generalversammlung gewählt werden.

§ 7 Ein - und Austritt

Jedes Eintrittsgesuch muss schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme als Mitglied werden die Statuten des Clubs anerkannt. Der Austritt aus dem Club kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen und muss beim Vorstand spätestens bis am 1. Oktober schriftlich vorliegen. Es liegt im Ermessen des Vorstandes, Austrittgesuche unter Umständen schon vorzeitig zu genehmigen.

§ 8 Streichungen und Ausschluss

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz schriftlicher Mahnung bis zum 31. Oktober nicht bezahlt hat, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen.

Wer den Statuten und Vereinsbeschlüssen offenkundig zuwiderhandelt oder den Interessen und dem Ansehen des Vereins durch sein Verhalten schadet, kann durch den Vorstand vom Club ausgeschlossen werden. Bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet. Gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes kann innert vierzehn Tagen an den Clubpräsidenten zu Händen der Generalversammlung Rekurs eingereicht werden. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

III. Organisation

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle

§ 10 Vereinsjahr und Amtsdauer

Das Vereinsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des folgenden Jahres. Die Amtsdauer des gesamten Vorstandes sowie der Kontrollstelle dauert ein Vereinsjahr.

§ 11 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Abschluss des Vereinsjahres statt, spätestens aber bis zum 31. Dezember.

§ 12

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder von der Hälfte der Mitglieder beantragt werden. Dem Begehren ist innert Monatsfrist Folge zu leisten.

§ 13

Einberufung der Generalversammlung

Die Mitglieder sind mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich einzuladen.

§ 14

Traktandenliste

Die statutarischen Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind:

1. Begrüssung durch den Präsidenten und Wahl der Stimmezähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
4. Genehmigung des Kassen - und Kontrollstellenberichtes
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das kommende Vereinsjahr
6. Festsetzung des Tätigkeitsprogramms für das kommende Vereinsjahr
7. Wahlen: - des geschäftsführenden Vorstandes
- des erweiterten Vorstandes
- der Kontrollstelle
8. Anträge und Verschiedenes

Ehrungen werden vom Vorstand während der Versammlung vorgenommen. Anträge bedürfen vor der Verhandlung zuerst der Zustimmung der GV.

§ 15

Stimm - und Wahlrecht

Stimm - und wahlberechtigt sind alle an der Versammlung anwesenden Aktiv - , Passiv - und Ehrenmitglieder.

Bei Abstimmungen gilt das einfache Stimmenmehr der anwesenden Vereinsmitglieder.

Bei Stimmengleichheit kann der Vorsitzende den Stichentscheid fällen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Vereinsmitgliedern kann geheim gewählt und gestimmt werden.

IV. Vorstand, Kontrollstelle

§ 16

Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen.

1. Dem Präsidenten
2. Dem Vizepräsidenten
3. Dem Sekretär
4. Dem Finanzchef
5. Dem Trainer

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Präsident wird von der Generalversammlung in Einzelwahl gewählt, der restliche Vorstand in globo, sofern von der Generalversammlung nicht Einzelwahl verlangt wird.

§ 17 Erweiterter Vorstand

Für spezielle Aufgaben können von der Generalversammlung auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes, weitere Vorstandsmitglieder in beliebiger Anzahl gewählt werden. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes nur eingeladen, wenn es die Geschäfte oder Funktion des entsprechenden Mitgliedes erfordern.

§ 18 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein. Er trägt die Verantwortung für die Befolgung der Statuten und die richtige Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident und zweidrittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit einem Vorstandsmitglied. Es können auch weibliche Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.

§ 19 Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt die Kontrollstelle, welche die Rechnungsführung des Kassiers zu prüfen und dem Vorstand zu Handen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen hat. Beim Amtswechsel des Kassiers hat die Kontrollstelle die Kassaübergabe vorzunehmen.

V. Finanzen

§ 20 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, den Schenkungen und Gönnerbeiträgen und den Einnahmen aus Veranstaltungen.

§ 21 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird alljährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Die Beiträge sind jährlich bis spätestens Ende März zur Zahlung fällig. Ehrenmitglieder,

Mitglieder die sich vorübergehend im Ausland aufhalten, sowie die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind beitragsfrei.

VI. Schlussbestimmungen

§ 22 Statutenänderung

Auf Antrag kann eine Abänderung oder Revision der Statuten nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern vorgenommen werden.

§ 23 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder daran teilnimmt. Für die Auflösung ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Erlös aus Utensilien und Materialien sowie das Vereinsvermögen werden bei der Auflösung des Vereins einem gemeinnützigen Zweck zu Verfügung gestellt.

§ 24 Versicherung und Vereinshaftung

Die Unfallversicherung und dgl. ist Sache jedes einzelnen Mitglieders. Für Unfälle übernimmt der Club keine Haftung. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 25 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten treten an der ordentlichen Generalversammlung vom 23.11.84, rückwirkend auf Beginn des Vereinsjahres in Kraft. Alle ihnen widersprechenden Vereinsbeschlüsse und namentlich die alten Vereinsstatuten vom 17.11.81 sind damit aufgehoben.

Genehmigt mit der statutarischen Mehrheit an der Generalversammlung vom 23. November 1984 im Restaurant Salvatore in Reussbühl.

Für den FUSSBALLCLUB GAMPI Luzern:

Der geschäftsführende Vorstand:

sig. Alfons von Prunner, Präsident

sig. Heimo Miglioranza, Vizepräsident

sig. Hans Müller, Kassier